

# Was bringt das neue Pflanzenschutzgesetz?



# Gliederung

- **Rechtliche Regelungen im Überblick**
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

## Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Zulassungsverordnung gilt seit 14. Juni 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- Mitgliedstaaten müssen bis 14. Dezember 2011 die EU-Rahmenrichtlinie umsetzen
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz wird geändert, gilt frühestens ab 1. Januar 2012
- Deutschland: neue oder geänderte Verordnungen zum Pflanzenschutz ab 2012 (z.B. Sachkunde-Verordnung, Luftfahrzeug-Verordnung)



# Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Neu: Sachkundenachweis nach § 9 PflSchG



- wird ausgestellt von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- bisherige Sachkundenachweise gelten noch bis 26. November 2015 (z.B. Facharbeiterzeugnis, Fachhochschulzeugnis, Hochschulzeugnis)
- Sachkundige können Antrag auf neuen Sachkundenachweis stellen bis 26. Mai 2015
- kann widerrufen werden z.B. bei wiederholten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Aufsicht durch eine sachkundige Person

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf:  
Hilfstätigkeiten können z.B.  
bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung  
oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung  
anfallen.

# Sachkunde im Pflanzenschutz

## Neu: Fortbildungspflicht



- Sachkundige müssen ab 1. Januar 2013 einmal in 3 Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen
- Veranstaltung muss anerkannt sein von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Fortbildung ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen
- kein Fortbildungsnachweis: Behörde setzt eine Frist
- Frist nicht eingehalten, keine Fortbildung: Sachkundenachweis wird widerrufen

# Sachkunde

## und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

### § 23 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

- Mittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind („Profi-Mittel“), dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden
- der Verkäufer muss sich den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen lassen
- Händler müssen Aufzeichnungen führen über die Mittel, die sie lagern oder in Verkehr bringen
- Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens fünf weitere Jahre



# Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Gefahr im Verzuge, Notfälle



alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
<b>Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG</b> bei „Gefahr im Verzuge“	<b>Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG</b> (nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) in Notfallsituationen	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Kleinkulturen



alt	neu	zuständige Behörde
<b>Genehmigung nach §§ 18, 18a PflSchG</b> in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	<b>Zulassung</b> für geringfügige Verwendungen <b>nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1107/2009</b>	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Kleinstkulturen



alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
<b>Genehmigung im Einzelfall nach § 18b PflSchG</b> in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	<b>Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PflSchG</b> in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Nichtkulturland



alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
<b>Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PflSchG</b> auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	<b>Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG</b> auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland)	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Öffentliche Flächen



Beispiele:  
Sportplätze  
Festplätze

alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
nicht geregelt	<p><b>Ausnahmegenehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG</b> auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind</p> <p>(z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p>	<p>Absatz 2: BVL (Positivliste)</p> <p>Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p>

# Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Luftfahrzeuge



alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
im Bundesrecht nicht geregelt, in Sachsen Anzeigepflicht	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen <b>ist verboten</b>  <b>Ausnahmegenehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG</b> (Weinbau, Forst)	Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz

## Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz?

alt	neu (wird erwartet)	zuständige Behörde
Genehmigung § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG Gefahr im Verzuge	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG Notfälle	BVL
Genehmigung §§ 18, 18a PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	Zulassung geringfügige Verwendungen nach Art. 51 VO (EG) Nr. 1107/2009	BVL
Genehmigung im Einzelfall § 18b PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	Genehmigung im Einzelfall § 22 Absatz 2 PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet	PSD
Genehmigung § 6 Absatz 3 PflSchG Nichtkulturland	Genehmigung § 12 Absatz 2 PflSchG Nichtkulturland	PSD
	Ausnahmegenehmigung § 17 Absatz 6 PflSchG Allgemeinheit	PSD
	Ausnahmegenehmigung § 18 Absatz 2 PflSchG Luftfahrzeuge	PSD

# Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

## Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Aufwandmenge\*
- Flächenbezeichnung\*
- Anwendungsgebiet =  
Kulturpflanze + Schadorganismus\*

\* Gute fachliche Praxis

## Wie ist aufzuzeichnen?



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009



- **verantwortlich:** Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- **Aufbewahrungsfrist:** bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- **Verstoß:** Bußgeld bis 10.000 € möglich

# Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

## §§ 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



	<b>alt</b>	<b>neu (wird erwartet)</b>
Aufbrauch- frist	bis Jahresende + zwei weitere Jahre	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung
Abverkaufs- frist	keine	6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung

# Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel

## Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



Zulassungsende	Aufbrauchfrist	Rechtsgrundlage
vor dem 14. Juni 2011	bis Jahresende + zwei weitere Jahre	§ 6a Absatz 3 PflSchG (alt)
ab dem 14. Juni 2011 (Übergangszeit)	maximal 18 Monate, wird vom BVL festgelegt und veröffentlicht	Artikel 46 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
ab dem Inkrafttreten des neuen PflSchG	18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung	§ 12 Absatz 5 PflSchG (neu)

# Zugelassene Pflanzenschutzmittel Übersichtsliste

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Beendete Zulassungen

**Tabelle 7: Beendete Zulassungen**

Die Tabelle enthält beendete Zulassungen seit dem 1. Januar 2003. Aufgeführt sind auch Mittel, die nach Zeitablauf eine erneute Zulassung erhalten haben; die Angaben in Spalte 5 sind deshalb besonders zu beachten.

**Beschreibung der Spalten**

- 1 Bezeichnung
- 2 Zulassungs-Nummer
- 3 Wirkstoff(e)
- 4 Zulassungsende
- 5 Grund für das Zulassungsende
- 6 Ende der Abverkaufsfrist
- 7 Ende der Aufbrauchfrist
- 8 Mittel, für die nach Ende der Aufbrauchfrist eine Entsorgungspflicht besteht, sind mit einem X markiert; es handelt sich um Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist.

**Table 7: Terminated authorisations**

The table contains terminated authorisations since 1 January 2003. Also those products are listed the authorisation of which has been renewed after expiry. Please note the entries in column 5.

**Column headings**

- 1 Product name
- 2 Authorisation number
- 3 Active substance(s)
- 4 Date of termination
- 5 Reason for termination
  - Zeitablauf = Expiry
  - Zeitablauf; erneute Zulassung = Expiry followed by renewal
  - von Amts wegen widerrufen = officially withdrawn
  - antragsgemäß widerrufen = withdrawn on request of the authorisation holder
- 6 End of grace period (sale and distribution)
- 7 End of grace period (disposal, storage, use)
- 8 Plant protection products containing an active substance which has not been included in Annex I of Directive 91/414/EEC are marked by an X; according to the German Plant Protection Act such products are to be disposed of after the use-up period

1 Bezeichnung	2 Zul-Nr	3 Wirkstoff(e)	4 Zul-Ende	5 Grund	6 Abvrk-Frist	7 Aufbr-Frist	8 E
"Der Gute" Unkrautvernichter mit Rasendünger	032616-78	2,4-D + Dicamba	2003-12-31	Zeitablauf	-	2005-12-31	
Aaherba Combi	033456-60	2,4-D + MCPA	2006-12-31	Zeitablauf	-	2008-12-31	
Aapirol Staub	031629-00	Thiram	2004-12-31	Zeitablauf	-	2006-12-31	
Aatiram	031616-00	Thiram	2005-12-31	Zeitablauf; erneute Zulassung	-	2007-12-31	

# Strafvorschriften

## § 69 PflSchG

- neue Straftatbestände
- Herstellung, Einfuhr, Verbringen, Verkauf verbotener, gefälschter oder falsch bezeichneter Pflanzenschutzmittel
- Haftstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

# Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

## Zusammenfassung

- mehr Regelungen als bisher
- viele Verweise auf EU-Zulassungsverordnung
- neuer Sachkundenachweis, Fortbildungspflicht
- Genehmigung oder Zulassung für zusätzliche Anwendungsgebiete
- Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Flächen
- Verbot der Ausbringung mit Luftfahrzeugen, Ausnahmegenehmigung
- Aufzeichnungspflicht: Aufbewahrung bis Jahresende + 3 weitere Jahre
- Aufbrauchfrist 18 Monate
- Abverkaufsfrist 6 Monate
- neue Straftatbestände